

Bürgerverein Linde



Bürgerverein Linde, Spich 12, 51789 Lindlar-Linde,
Vertreten durch: 1.Vorsitzende Roswitha Schätzmüller

Satzung Bürgerverein Linde e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Linde e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 51789 Lindlar-Linde,
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 800372 eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die öffentlichen Interessen der Bürger zu vertreten, den Ort Linde und die Landschaft attraktiver und für die Bürger*innen lebenswert zu gestalten, sowie heimatliche Bräuche zu pflegen. Darüber hinaus bemüht sich der Verein das Dorf Linde weiterzuentwickeln, damit zukünftige Herausforderungen wie z.B. den demographischen Wandel zu bewältigen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- (4) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Einrichtung einer Begegnungsstätte als Anlaufstelle für Hilfe, Beratung und Teilhabe am Dorfleben
 - b) die Durchführung von Lesungen, Konzerten, Ausstellungen und künstlerischen Veranstaltungen, von Feierabendmärkten und sonstigen geselligen Veranstaltungen
 - c) Erhalt und Pflege von öffentlichen Plätzen, Wegen und Gebäuden
 - d) die Förderung des Dialogs zwischen Generationen
 - e) die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Gruppen im Dorf im Sinne dieser Satzung

§4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7 Mitglieder des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder,
- b. außerordentliche Mitglieder,
- c. fördernde Mitglieder,
- d. Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.

Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.

(2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.

(5) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung und ergänzende Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

§10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§11 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für das Folgejahr von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

(2) Mit der Entrichtung des Beitrages wird die Satzung des Vereins anerkannt.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§12 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang an der Anschlagtafel neben der Kirche in Linde sowie in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag entrichtet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 Vorstand

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen. Dieser besteht aus dem engeren Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, und dem erweiterten Vorstand.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der engere Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Erster Vorsitzender
- b. Zweiter Vorsitzender
- c. Schriftführer
- d. Kassierer

(4) Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung und Sitzungen, notfalls vertreten durch eines der übrigen Mitglieder des engeren Vorstandes in der oben angegebenen Reihenfolge.

(5) Der engere Vorstand vertritt die Belange des Vereins gegenüber Dritten und überwacht die Ausführungen aller Beschlüsse. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins gegenüber Dritten berechtigt.

(6) Eine Darlehnsaufnahme und der Erwerb von Grundbesitz ohne Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

(7) Der engere Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, und zwar jeweils zwei Personen im Abstand von jeweils 1 Jahr für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des engeren Vorstands bleiben so lange im Amt, bis die entsprechenden Nachfolger*innen gewählt sind.

(8) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und den Beisitzern. Diese werden vom engeren Vorstand für die Dauer von jeweils 4 Jahren berufen. Die Berufung muss spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(9) Der erweiterte Vorstand fasst Beschlüsse über die Aktivitäten des Vereins innerhalb der Satzungszwecke. Die Beisitzer sollen sich insbesondere um die wiederkehrenden Aufgaben des Vereins kümmern und dem engeren Vorstand mit Rat und Tat zur Seite stehen.

(10) Es können bis zu fünf Beisitzer berufen werden.

(11) Alle Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der engere Vorstand ist beschlussunfähig, wenn nicht mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussunfähig, wenn weniger als fünf Personen anwesend sind, von denen mindestens zwei dem engeren Vorstand angehören müssen.

(12) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird jeweils ein Protokoll gefertigt und von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes unterzeichnet, i.d.R. von 1. Vorsitzenden und Schriftführer.

§15 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des engeren Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an die Elterninitiative Linder Kinder e.V. zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Linde, 15. Mai 2025

Roswitha Schätzmüller
1. Vorsitzende

Roswitha Busemann
2. Vorsitzende

Markus Biesenbach
Schriftführer